

GR_GERICHTE S 2009 43 vom 17. Dezember 2010

GR Gerichte, 2010-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2009_43

FR: GR_GERICHTE S 2009 43 du 17 décembre 2010

IT: GR_GERICHTE S 2009 43 del 17 dicembre 2010

Regeste

Versicherungsleistungen nach KVG (Pflegetarif) | Krankenversicherung

Erwägungen

E. 5

Da es sich vorliegend weder um eine KV-rechtliche noch um eine sozialversicherungsrechtliche Streitigkeit handelt, gelten bezüglich der Kosten und Parteientschädigungen Art. 73 und 78 VRG. Die Verfahrenskosten gehen daher zulasten der Beschwerdegegnerin, welche der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine ermessensweise festgesetzte Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen hat.

Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung aufgehoben. 2. Die Kosten von Fr. 1'500.-- gehen zulasten des Gemeindeverbandes für das Regionale Alters- und Pflegeheim ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

3. Der Gemeindeverband für das Regionale Alters- und Pflegeheim ... entrichtet ... eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.